

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 3. August 1839 an,

nach dem jetzigen Preise
des Scheffels vom besten Weizen zu 4 Thlr. 10 Gr. bis 4 Thlr. 20 Gr.
des Scheffels Korn „ „ „ 3 — 6 — bis 3 — 16 —
gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zusage, zu geben:

Frantzbröt	
für drei Pfennige	4½ Loth.
Semmel	
für drei Pfennige	5½ Loth.
Dreilinge	
für drei Pfennige, Weizen mit Roggen vermischt,	8½ Loth.
Kernbröt	
für drei Pfennige	10½ Loth.
„ einen Groschen	1 Pfund 12 „
„ zwei dergleichen	2 „ 22 „
An gutem reinen Roggenbröte liefern die	
Stadtbacker	
für zwei Groschen	2 Pfund 22 Loth.
„ vier dergleichen	5 „ 14 „
„ sechs dergleichen	8 „ 6 „
„ acht dergleichen	11 „ — „
Die Dorfbäcker	
für zwei Groschen	2 Pfund 22 Loth.
„ vier dergleichen	5 „ 14 „
„ sechs dergleichen	8 „ 6 „
„ acht dergleichen	11 „ — „

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufzeichnung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichtes mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Lothes bei Franzbröten, Semmeln und Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit **Fünf Groschen** bestraft, bei dem Roggenbröte aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbröte für Einen oder Zwei Groschen **Vier Loth**, an einem Vier- oder Sechsgroschenbröte **Sechs Loth**, an einem Acht-Groschenbröte **Acht Loth**, so bezahlt der Bäcker **Acht Pfennige** Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Tage gemäß verkauft und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 3. August 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Nachdem bei uns beantragt worden ist, über das Ableben des Frachtfuhrmanns Franz Burmester, welcher im Jahre 1817 an einem in der Nähe der hiesigen Stadt gelegenen Orte gestorben sein soll, Erdbeterung anzustellen, so fordern wir Jeden, der über den genannten Burmester oder dessen Ableben etwas Näheres anzugeben weiß, insbesondere auch die Herren Geistlichen, in deren Sprengel dasselbe etwa erfolgt ist, hierdurch auf, davon baldthunlichst bei uns Anzeige zu machen.

Leipzig, den 2. August 1839.

Die Störcheits- Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel. Schnorr.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Kreisamte soll einer ausgeklagten Schuld halber kommenden

8. October 1839

die Gottfried Daniel Schütgen und dessen 4 unmündigen Kindern, Emilie, Gustav, Moriz und Heinrich, Geschwister Schütze, zugehörige Hälfte an dem laut Urkunds d. d. Kreisamts Leipzig den 26. September 1833. ihnen zugleich mit Frau Friederiken geschiedenes Grundstück, anderweit verpachtet, Hölzel, zugeschriebenem, mit Nr. 37 bezeichneten Hause in den Thonbergstraßenhäusern sammt Zubehörungen, mit Berücksichtigung der Abgaben im Ganzen auf 259 Thlr. gewürdet, nach Maßgabe der Vorschrift der Erl.-Proc.-Ordnung ad Tit. 39. §. 15 ff. und des Mandats vom 26. August 1732 nothwendigeweise subhastirt werden.

Kaufslustige werden andurch eingeladen, vor der 12. Mittagsstunde gedachten Tages an Kreisamtsstelle alhier zu erscheinen und sich anzugeben, und, wenn es an hiesiger Thomastische Mittags 12 Uhr geschlagen haben wird, der Versteigerung der Hälfte des gedachten Grundstücks, so wie des Zuschlags an den Meistbietenden gemärtig zu sein.

Die Beschaffenheit des zur Hälfte feilgebotenen Grundstücks und der Betrag der darauf liegenden Abgaben, so wie die Verkaufsbedingungen sind aus dem vor hiesiger Kreisamts-Expedition anhängenden Anschläge zu ersehen.

Kreisamt Leipzig, am 29. Juli 1839.

Ferdinand August Kunz d.

Subhastation. Von den unterzeichneten Gerichten soll das von Gottlob Felsdrich, weil. Häuslers und Zimmergefellens alhier zur einen Hälfte hinterlassene, zur andern Hälfte dessen Ehefrau, Marien Dorotheen Friedrich geb. Hartmann, zuständige, unter Nr. 8 des Localbrandversicherungskatasters mit 50 Thlr. eingetragene, von den hiesigen Dorfgerechtigten, ohne Berücksichtigung der Abgaben auf 154 Thlr. gewürdetes Haus nebst Zubehör Erdbetretung halber

den 16. September 1839

unter gewissen Bedingungen öffentlich, jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkauft, auch zu dem Ende Mittags 12 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle mit Proclamation und Zuschlagung dieses Grundstücks verfahren werden.

Die nähere Beschaffenheit des Grundstücks selbst, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben, ingleichen die Bedingungen, unter denen dasselbe veräußert werden soll, sind übrigens aus dem hiesigen Orts. anhängenden Anschläge des Mehreren zu ersehen. Kleinwachser, den 11. Juni 1839.

Herrlich Förstersche Gerichte allda.
D. Küling S.-D.

Theater der Stadt Leipzig.

Sonntag, den 4. August: Gustav, oder: Der Maskenball, große Oper mit Tanz von Auber.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn.

Extrafahrt



nach Borsdorf, Posthausen, Nachern und Wurzen

Sonntag den 4. August, Nachmittags um 2 Uhr, zurück Abends um 6½ Uhr.

Billets hin und zurück werden in Leipzig ausgeben.

Einnahme

der Leipzig-Dresdner Eisenbahn Compagnie vom 7. April bis 30. Juni 1839.

I. Für 124,734 Personen	95,565 Thlr. 17 Gr. — Pf.
II. Für Frachtgüter, Holz, Kohlen, Steine, Passagier-Gepäck, Equipagen u.	18,157 „ 2 „ — „
für Fracht von der königl. Post	996 „ 18 „ 9 „

114,719 Thlr. 13 Gr. 9 Pf.